



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.3.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.03.00199

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
14.04.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

TÖB - 22. FNP-Änderung - Sonderbauflächen Reiterhof - und B-Plan Nr. 30 - Sondergebiet Reiterhof - Falshorner Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landkreis Heidekreis, Postfach 13 43, 29603 Soltau

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister
Hauptstraße 1 - 3
29643 Neuenkirchen

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung
Gebäude: Harburger Straße 2
29614 Soltau
Zimmer: 310
Name: Frau Wortmann
Telefon: 05191 970-841
Telefax: 05191/970-99841
E-Mail: a.wortmann@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.22.017.027**
Antragsteller: Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister
Antragsart: **Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB**
Titel: Bebauungsplan Nr. 030 "Sondergebiet Reiterhof Falshorner Straße" mit ÖBV

Datum:
03.05.2021

Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplan werden seitens des Landkreises Heidekreis folgende Anregungen und Hinweise gegeben.

Planungsrecht

Allgemein

Weder die Begründung noch die Planzeichnung enthalten Höhenangaben für die baulichen Anlagen. Es wird empfohlen, insbesondere in Bezug auf die Neuerrichtung der Reithalle, diese zu ergänzen.

Begründung

Das Plangebiet verfügt über verhältnismäßig wenig Grünland (Weiden) für die Haltung von 24 Pferden. In der Begründung wird jedoch nicht erläutert, welche Grünflächen in der näheren Umgebung für die Nutzung in Anspruch genommen werden soll und welche baulichen Anlagen (Zäune, Wege) hierfür entstehen. Dies ist entsprechend darzustellen.

1.2.3 Überprüfung von Alternativstandorten

*„Das mit der Planung verbundene städtebauliche Ziel bezieht sich jedoch bei der **Standortalternative 8** („Sondergebiet Reiterpension“) nicht auf flächenintensivere bauliche Anlagen, wie sie mit einem Reiterhof verbunden sind. Ferner sind in der unmittelbaren Umgebung des Sondergebietes aufgrund der Lage in einem Waldgebiet keine angrenzenden Weideflächen vorhanden, sodass für die erforderliche Weidehaltung weite Wege in Anspruch genommen werden müssten.“*

Nördlich grenzen große Grünlandflächen an das bestehende Sondergebiet an. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird anhand der Flurstücke definiert, jedoch sind nicht alle genannten Flurstücke in der Planzeichnung dargestellt. Die fehlende Flurstücksbezeichnung 76 sollte ergänzt werden.

3.3.1 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

[...] die durch nordwestlich und südwestlich gelegene Siedlungsflächen mit lockerer Einzelhausbebauung strukturiert sind (Sondergebiet „Wochenendhaus“, 5. Änd. B-Plan Nr. 14).

Hier ist ebenfalls der nordwestlich gelegene Bebauungsplan Nr. 11 „Am Hügelgrab“ zu erwähnen.

5.2 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung Dächer

Einfache Pultdächer sind nur bei baulichen Anlagen zur Unterbringung von Pferden zulässig.

Es wird nicht eindeutig ersichtlich, ob für die genannten Pultdächer ebenfalls eine Dachneigung von 22 - 48° ist und ob diese Festsetzung ausschließlich für die Pferdeställe oder ebenfalls für die Reithalle gilt. Eine genauere Formulierung ist zu empfehlen.

Planzeichnung

In § 4 sowie § 7 (2) wird jeweils das gleiche Symbol (*) zur Darstellung unterschiedlicher Festsetzungen verwendet. Dies ist bezüglich einer besseren Lesbarkeit entsprechend anzupassen.

Folgende Planzeichen sind in der Planzeichenerklärung nicht enthalten

- Abgrenzung der verschiedenen Sondergebiete
- Darstellung des Brandschutzstreifens

§ 1 Art der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“ (SO1/SO2/SO3)

(1) Das festgesetzte Sondergebiet (SO1/SO2/SO3) dient der Errichtung und dem Betrieb eines Reiterhofes einschl. der damit verbundenen Einrichtungen, die der Ausbildung und Erholung von Reitern und Pferden dienen. [...]

Diese Festsetzung widerspricht der Festsetzung § 1 (5) der textlichen Festsetzungen, da dort festgesetzt wird, dass im SO 3 nur eine Reithalle zulässig ist. Dies ist entsprechend anzupassen.

Hierzu zählen:

[...]

*c. Räume zur Beherbergung von Gästen sowie von Personen zur Pferdepflege (einschl. Sozial- und Aufenthaltsräume), Gästezimmer sowie max. 2 Ferienwohnungen
d. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Beherbergungsbetriebe*

Unter d) werden erneut die Beherbergungsbetriebe genannt, welche jedoch unter c) bereits aufgeführt werden („Räume zur Beherbergung“). Es wird nicht ersichtlich, weshalb diese doppelt genannt werden. Sollte eine doppelte Nennung notwendig sein, müsste diese jedoch unter c) erfolgen.

(5) Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO3 ist ausschließlich die Anlage einer Reithalle bzw. eines überdachten Reitplatzes zulässig. Innerhalb des SO3-Gebietes wird die Grundfläche von baulichen Anlagen im Sinne von Gebäuden auf insgesamt 1.100 m² begrenzt.

In den Darstellungen der künftigen Anlage (Gutachten) befindet sich innerhalb der Fläche SO3 ebenfalls eine Terrasse Gäste. Gemäß der obigen Festsetzung wäre diese hier jedoch nicht zulässig. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen oder die Festsetzung entsprechend anzupassen.

Zudem wird hier eine Gesamtfläche der baulichen Anlagen von 1.100 m² genannt. Die Planzeichnung setzt zusätzlich eine GRZ von 0,3 fest. Es ist zu benennen, welches Ziel soll durch die doppelte Festsetzung erreicht werden soll.

Örtliche Bauvorschriften

§ 2 Dächer

(3) [...] Dies gilt auch für selbständige Anbauten.

Der Begriff „selbständige Anbauten“ ist nicht ausreichend definiert. Die Aussage ist zu ergänzen.

Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund unvollständiger Angaben und Unterlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Für das weitere Verfahren werden bereits jetzt folgende Hinweise gegeben.

Planzeichnung

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auch im Rahmen der Planzeichnung entweder z.B. über einen Teilplan oder aber über textliche Festsetzungen zu sichern (Darstellung der Lage, Beschreibung der Maßnahme etc.)

Begründung/ Umweltbericht:

Bzgl. Nr. 5.3.2 bzw. 1.2 weise ich darauf hin, dass das LSG Hahnenbachtal in direkter Umgebung des Vorhabengebietes zu finden ist. Dies widerspricht ggf. der Aussage, dass im Umfeld keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht vorhanden sind.

6. Bilanzierung.

Die Bilanzierung ist schwer nachzuvollziehen. Einerseits wird davon gesprochen, dass die Waldfläche erhalten werden soll, dies geht auch aus der Planzeichnung etc. hervor. In der Bilanzierung scheint jedoch ein Teil der WQT-Fläche von der Planung betroffen und daher auszugleichen zu sein. Dies würde eine Waldumwandlung bedeuten, die entsprechend abzuarbeiten wäre. Es ist zudem fraglich, ob nur die Überbauung geeignet ist bestimmte Biotoptypen zu verändern. Sollte z.B. aufgrund von anderer Pflege oder Neueinsaat das artenarme Extensivgrünland trockener Standorte nicht als solches erhalten werden können, sondern zu einem Intensivgrünland oder Scherrasen oder zu einer Weidefläche entwickelt werden ist dies ebenfalls entsprechend in die Bilanzierung mit einzubeziehen.

Eine Gegenüberstellung von Ist- und Planzustand bezogen auf die Flächenbeschaffenheit und Biotoptypen wäre verständlicher und besser nachzuvollziehen.

Ich bitte dies entsprechend anzupassen.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine detaillierte Prüfung erfolgt jedoch erst bei Vorlage konkreter Bauanträge. Deshalb bleiben immissionsschutzrechtliche Forderungen im Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Da es sich um eine Umnutzung / Erweiterung des Plangebietes auch für touristische Zwecke handelt, empfehle ich, auf die Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen (Reitturniere, Sommerfeste etc.) einzugehen oder diese auszuschließen.

Brandschutz

Gegen den vorstehend näher bezeichneten B-Plan bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken wenn folgende Punkte beachtet werden:

- In der Planzeichnung ist ein 25m breiter Schutzstreifen zwischen Wald und den bebaubaren Flächen zu erkennen. Leider wird in der Begründung und in der Planzeichenerklärung nicht weiter darauf eingegangen. In diesem Streifen sind Einzelbäume (Laub-) und die geplante Bepflanzung zulässig, jedoch ist dieser Bereich grundsätzlich frei von allen baulichen Anlagen zu halten. (einschl. Nebenanlagen wie Garagen etc.)

Denkmalpflege

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Carstens



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden, Bgm.-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden (Aller)

Gemeinde Neuenkirchen
-Rathaus-
Hauptstraße 1/3
29643 Neuenkirchen



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden



Bearbeitet von
Herrn Banaschik

E-Mail
Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, 00 60 / 62	Ihre Nachricht vom 19.03.2021	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 2111/2141/21101/21102 - B 71	Durchwahl (0 42 31) 9857- 190	Verden 20.04.2021
----------------------------	----------------------------------	--	----------------------------------	----------------------

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen;

hier: a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
b) Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Reiterhof Falshorner Straße“

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen
gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der
Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit
eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:


Engelmann

*Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf
unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.*

Dienstgebäude
Bgm.-Münchmeyer-Str. 10
27283 Verden (Aller)

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
04231 9857-0
Telefax
04231 9857-250

E-Mail
Poststelle-
VER@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE82 2505 0000 0106 0225 28 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank - HVB Settlement EAC10
IBAN: DE47 2073 0010 3003 3500 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME10

Sabine von Felde

Von: Bernd Pomian
Gesendet: Freitag, 7. Mai 2021 11:21
An: Sabine von Felde
Betreff: WG: BPlan 30 Sondergebiet Reiterhof Falshorner Straße

Bitte an Herrn Reinold.

Freundliche Grüße
Bernd Pomian

Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1-3, 29643 Neuenkirchen

Tel.: 05195 940-60
Fax.: 05195 940-40
b.pomian@gemeinde-neuenkirchen.de
<http://www.gemeinde-neuenkirchen.de>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Von: Kankowski, Sebastian <Sebastian.Kankowski@nfa-sellhorn.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 7. Mai 2021 10:38
An: Bernd Pomian <b.pomian@gemeinde-neuenkirchen.de>
Cc: Robert Hoffmann <Robert.Hoffmann@lwk-niedersachsen.de>
Betreff: BPlan 30 Sondergebiet Reiterhof Falshorner Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

da durch die Planung Wald indirekt betroffen ist, enthält diese Stellungnahme in Abstimmung mit der LWK Niedersachsen Forstamt Nordheide-Heidmark folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung.

Der Abstand zwischen Baugrenze und Wald im südlichen Bereich mit 12m reicht nicht aus, um eine gegenseitige negative Beeinflussung in einem sinnvollen Umfang zu vermeiden.

Durch das Heranrücken der Bebauung in diesem Bereich, entstehen dem angrenzenden Waldeigentümer erhebliche finanzielle Nachteile, durch die erforderlich werdenden Verkehrssicherungsmaßnahmen und die hinzukommenden Erschwernisse, bei der Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Hier wird es im Randbereich zukünftig nötig sein kostenintensive Forstspezialschlepper einzusetzen, um Schäden an den geplanten Bauten zu vermeiden.

Ebenfalls ist dieser Abstand Brandschutz relevant. Bitte beachten Sie hier auch die Hinweise des Brandschutzes.

Aufgrund der vorgelegten Planung erachten wir es als sinnvoll, den Waldabstand in Absprache mit dem angrenzenden Waldeigentümer neu zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Kankowski

Niedersächsische Landesforsten

Träger öffentlicher Belange
Sellhorn 1, 29646 Bispingen
mobil +49 (0) 170-9214693
mail <mailto:sebastian.kankowski@nfa-sellhorn.niedersachsen.de> - www.landesforsten.de

Niedersächsische Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany
Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzender des Verwaltungsrates Professor Dr. Ludwig Theuvsen
Bankkonto Nord/LB | IBAN DE07 2505 0000 0106 0230 05 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14/201/00294 | USt-IdNr.
DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den
Datenschutzhinweisen der
Niedersächsischen Landesforsten unter: www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben
wurden, finden Sie hier:
www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14

Gemeinde Neuenkirchen
Planungsamt
Hauptstr. 1-3
29643 Neuenkirchen



Neuenkirchen, 04.05.2021

Stellungnahme zum Vorentwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen Sonderbauflächen „Reiterhof“ und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 Sondergebiet „Reiterhof“ Falshorner Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der störenden Auswirkungen eines Reiterhofes (Verkehr, Lärm, Geruch) auf das Wohnen, dürfte der Siedlungsbereich für die Neuplanung eines Reiterhofes grundsätzlich ungeeignet sein.

Ein öffentliches Interesse für die Ansiedlung eines Reiterhofes ist nicht erkennbar. Eine touristische Wirkung wird gewünscht, ist jedoch aufgrund der geplanten Festsetzungen keine Voraussetzung für die Nutzung des Reiterhofes. Einzig die Nachnutzung einer leerstehenden Immobilie soll die negativen Auswirkungen begründen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist nicht nachvollziehbar. Das Grundstück des ehemaligen Kinderheims ist bis in den Böschungsbereich des Hahnenbachs eingezäunt. Es ist zu erwarten, dass auch diese Fläche Teil des Betriebsgrundstücks des Reiterhofes wird und nicht privilegiert von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird. Wetterunterstände für Pferde, Lagerung von Silageballen, Parken von Pferde- und landwirtschaftlichen Anhängern, die Installation von Spielgeräten u.a. sind wahrscheinlich.

Die Fläche nördlich des Plangebietes ist ebenfalls eingezäunt und es befinden sich bauliche Anlagen auf dem Grundstück im Außenbereich (in der Begründung als „Grünland“ gekennzeichnet). Bauleitplanung ist auch hier für eine städtebauliche Ordnung erforderlich.

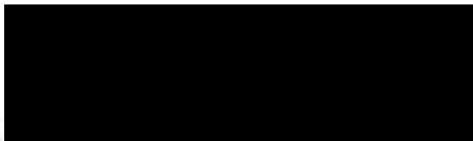
Die Haltung von 24 Pferden soll durch die Bauleitplanung ermöglicht werden. Die an das ehemalige Kinderheim in Richtung Hahnenbach angrenzende Weidefläche (wahrscheinlich Teil des Betriebsgrundstückes) dürfte für diese Anzahl von Pferden nicht ausreichen. Die benötigten Grünland- und Weideflächen sind planerisch insgesamt nicht benannt oder dargestellt.

Für die Haltung von 24 Pferden müssten außerdem mindestens 1.100 qm Auslauffläche (ohne Weide) zur Verfügung stehen. Da Naturböden diese Strapazen nicht aushalten, ist auch für diese Fläche künstlicher Bodenaufbau nötig. Aufgrund der Festsetzungen müssten diese Flächen ebenfalls im SO 1 oder 2 angelegt werden.

Bestehende Reiterhöfe zeigen, dass die Auswirkungen auf das bestehende Wegenetz durch die Nutzung als Reitwege nicht zu unterschätzen ist. Die Planung lässt bisher offen, auf welchen Wegen die Reiter die freie Landschaft erreichen sollen und wer diese Wege bewirtschaftet (säubert) und unterhält.

Bitte prüfen Sie, ob es städtebaulicher Wunsch ist, die Mistplatte ausschließlich in dem Bereich zuzulassen, der der nächsten Wohnbebauung am Nahesten ist. Es sollten Aussagen zu außergewöhnliche Ereignissen (Reitturniere, Tag des offenen Hofes o.ä.) gemacht werden. Gemeinsam mit den Angeboten auf dem Schäferhof und dem Verkehr, verursacht durch das Lohnunternehmen am Ende der Falshorner Straße, würde diese die Belastungen der Anwohner noch weiter erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 13. März 2021 15:55
An: Christa Niemeyer <c.niemeyer@gemeinde-neuenkirchen.de>; [REDACTED]

Cc: Carlos Brunkhorst <c.brunkhorst@gemeinde-neuenkirchen.de>

Betreff: Reitwegekonzept am Schäferhof

Guten Morgen Christa und Werner
Guten Tag Herr Bürgermeister Brunkhorst.

Der BZ habe ich entnommen, daß in der amtlichen Mitteilung für die Gemeinde Neuenkirchen der Flächennutzungsplan für das Kinderheim am Falshorner Weg in Reitbetrieb abgeändert werden soll. Nun bin ich ja weit weg vom Geschehen auf dem Schäferhof. Dennoch geht mir etwas im Kopf herum. Bei den Auswirkungen eines Reiterhofes, sollten wir auch den Schäferhof und das Naturschutzgebiet Riensheide mit einbeziehen. Reiter werden den Falshorner Weg, den Bahndamm und eventuell die Wege zum Schwarzen Dreck mitbenutzen. Es sollte möglichst nicht erst nach dem Entstehen von wilden Reitwegen zu einer Regelung kommen. Meiner Ansicht nach, muß ein Reitwegekonzept bei der Umwandlung des Kinderheims in einen Reiterbetrieb unbedingt in dem Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Vielleicht spricht ihr mal den Bürgermeister darauf an.

Gruß 